

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2021-1728

vom 30. November 2021

Aufnahme des Gebiets «Chestel», Liesberg, in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft

1. Zusammenfassung

Das neue Wald-Naturschutzgebiet «Chestel», Gemeinde Liesberg, umfasst den markanten Felsgrat zwischen «Liesbergmüli» und Tongrube «Andil» (ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung, IANB BL 598). Es weist eine Gesamtfläche von 12,58 ha auf (12,53 ha Wald und 0,05 ha Offenland). Das Schutzgebiet besteht aus einer Teilfläche von Parzelle Nr. 1895, Grundbuch Liesberg. Grundeigentümerin dieses Grundstücks ist die Burgerkorporation Liesberg.

Schutz und Förderung der einheimischen Biodiversität sind in der Langfristplanung des Regierungsrates im Ziel LFP 11 «Klimawandel und natürliche Ressourcen» sowie im aktuellen Finanzplan AFP 2021–2024 aufgeführt. Die finanzielle Basis bilden die vom Landrat bewilligte Ausgabe «Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2021–2024» (Landratsbeschluss Nr. 576 vom 22. Oktober 2020).

2. Erläuterungen

2.1. Ausgangslage

Im Kanton Basel-Landschaft weist die Gemeinde Liesberg am meisten bedeutsame Naturobjekte auf. In den Biotop-Inventaren des Bundes figurieren sieben Gebiete: Fünf Trockenwiesen und -weiden sowie zwei Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung, darunter das bestehende kantonale Naturschutzgebiet «Andil», an welches im Südosten der markante Felsgrat des «Chestel» mit seinen trockenen Fels- und Waldstandorten anschliesst. Dieses regionale Biotop-Verbundsystem von Trockenstandorten im Offenland und im Wald ist einmalig in unserem Kanton. Zur langfristigen Erhaltung und Förderung der wertvollen Lebensräume mit ihrer Vielfalt an seltenen, geschützten sowie gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sollen nun alle fünf Liesberger TWW-Objekte in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons aufgenommen werden, zusammen mit dem genannten, ökologisch ebenfalls sehr wertvollen Waldgebiet «Chestel», welches durch das kantonale Waldinventar (2001) und das kantonale Waldreservatskonzept (2003) erfasst worden ist. Die Unterschutzstellung dieses Waldgebiets soll im Rahmen der Unterschutzstellungsplanung des Kantons Basel-Landschaft zur Umsetzung des Waldreservatskonzepts und des kantonalen Leitbilds «Naturschutz im Wald» erfolgen.

2.2. Ziel des Geschäfts

Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen (vgl. 2.5) soll das Gebiet «Chestel», Gemeinde Liesberg, unter kantonalen Schutz gestellt und als Objekt von nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen werden. Gleichzeitig sollen die für das Naturschutzobjekt erforderlichen Schutzziele und -massnahmen in der zugehörigen Verordnung erlassen werden. Mit der Unterschutzstellung des Gebiets «Chestel», Liesberg, kann ein wesentlicher Beitrag zum Schutz und Förderung der einheimischen Biodiversität im Rahmen der Langfristplanung des Regierungsrates im Ziel LFP 11 «Klimawandel und natürliche Ressourcen» geleistet werden.

2.3. Erläuterungen allgemein und im Einzelnen

2.3.1. Objektbeschreibung

Das Naturschutzgebiet «Chestel» befindet sich südlich des Siedlungsgebiets von Liesberg in einer Höhenlage zwischen 380 und 540 m ü. M. und grenzt im Nordwesten an das bestehende kantonale Naturschutzgebiet «Andil», ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung (IANB BL 598). Das Gelände ist durch den Kettenjura-Charakter geprägt. Der markante, Südwest exponierte und mehr oder weniger stark bewaldete Felsgrat zieht sich vom Talgrund des Birstals bei «Liesbergmüli» gegen Nordwesten, wo er in das «Truschletenbergli» übergeht. Beim Gipfelkreuz (Punkt 540) erreicht die Krete ihren höchsten Punkt. Das Naturschutzgebiet «Chestel» liegt im Bereich der Nordflanke (Nordschenkel) der Movelier-Kette, welche bei «Liesbergmüli» auftaucht und sich gegen Movelier hin erstreckt. Das Gebiet «Löffelberg» östlich der Birs gehört vom geologischen Baustil her bereits zur sogenannten Überschiebungszone. Die Felsrippe des «Chestel» besteht aus Rauracien-Korallenkalken aus der jüngeren Jura-Zeit (Alter ca. 155 Mio. Jahre). Das im Südwesten parallel verlaufende Felsband des «Wuerbergli» besteht hingegen aus dem geologisch älteren Hauptrogenstein aus der mittleren Jura-Zeit.

Das Gelände zwischen «Chestel» und «Wuerbergli» ist heute vollständig verändert. Im Zusammenhang mit der 1872 gegründeten Zement- und Kalkfabrik wurde bei der bereits bestehenden Mühle von Liesberg zusätzlich eine Kalkmühle gebaut. Durch den Materialabbau wurde die vollständige Gesteins-Serie zwischen Hauptrogenstein und Rauracien-Korallenkalken frei gelegt. Als ausserordentlich reichhaltige Fundstelle für Fossilien erreichte die Grube überregionale Bekanntheit. Besonders fossilreich sind die unterhalb des Rauracien-Korallenkalken liegenden Liesberg-Schichten mit den versteinerten Überresten von Korallen, Seelilien, Seeigeln und Schwämmen. Sie bezeugen das Vorkommen eines Korallenriffs zur Zeit des Jura-Meeres in dieser Gegend. Mit dem Ende der Zement-Industrie wurde der Materialabbau eingestellt und die Grube ab 1985 als Deponie genutzt. Damit ging dieser bedeutsame geologische Aufschluss weitgehend verloren. Da der Hangfussbereich des «Chestel» von Hangschutt überdeckt ist, finden sich Reste dieser Gesteinsschichten nur noch im Bereich der Gewerbezone im Südosten und im Nordwesten am «Amslehübel».

Aufgrund der geologischen Verhältnisse und der Südwest-Exposition dominieren im «Chestel» Waldgesellschaften trockener Standorte. Auf dem Felsgrat wächst der in Baselbiet seltene Schneeheide-Föhrenwald (65). In den angrenzenden Flächen stocken Bestände von Blaugras-Buchenwald (16a) und Weissseggen-Buchenwald (14a). Abweichende Bodenbedingungen finden sich am «Amslehübel», wo mergeliges Gestein ansteht. Auf diesem wechselfeuchten Boden wächst ein Orchideen-Föhrenwald (62), welcher im Kanton ebenfalls selten ist und in der Regel nur kleinflächig vorkommt. Dieser potenzielle Orchideen-Standort wurde deshalb vor etwa 10 Jahren in einen Lichten Föhrenwald umgewandelt. Dank der jährlichen Mahd hat sich ein rasenartiger Unterwuchs mit Pfeifengras (*Molinia arundinacea*) eingestellt. Im Bereich der Telefonleitung wächst ein Trespen-Halbtrockenrasen mit Gelbem Labkraut (*Galium verum*), Dost (*Origanum vulgare*), Zypressen-Wolfsmilch (*Euphorbia cyparissias*) und anderen typischen Magerwiesen-Arten. In der Baum-Schicht kommen neben der Wald-Föhre (*Pinus sylvestris*): Mehlbeerbaum (*Sorbus aria*), Holz-Apfelbaum (*Malus sylvestris*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*) sowie Stechpalme (*Ilex aquifolium*) vor, an Straucharten unter anderem Weissdorn (*Crataegus* sp.), Berberitze (*Berberis vulgaris*) und Faulbaum (*Frangula alnus*).

Im Bereich der Krete finden sich zahlreiche weitere seltene Tier- und Pflanzenarten, zum Beispiel Berg-Täschelkraut (*Thlaspi montanum*), Moosorchis (*Goodyera repens*), Behaarter Ginster (*Gemma pilosa*), Gemeine Kugelblume (*Globularia punctata*), Pyrenäen-Bergflachs (*Thesium pyrenaicum*), Felsen-Schaumkresse (*Cardaminopsis arenosa* ssp. *borbasii*), Busch-Augentrost (*Euphrasia nemorosa*), Hirschheil (*Seseli libanotis*) sowie typische Arten von Magerwiesen wie Edel-Gamaneder (*Teucrium chamaedrys*), Schopfiger Hufeisen-Klee (*Hippocrepis comosa*) und Gemeine Skabiose (*Scabiosa columbaria*). Hier leben ferner der Berg-Laubsänger (*Phylloscopus bonelli*) sowie der Walliser-Waldportier (*Hipparchia genava*) – eine Tagfalter-Art trockener Felsstandorte, die im

Kanton aktuell nur im Laufental vorkommt. Weil der «Chestel» auch ein wertvoller Reptilien-Lebensraum ist, wurde die Oberfläche der südlich angrenzenden Deponie naturnah gestaltet. Gleichzeitig dient sie als Vernetzungsachse zwischen Talgrund und den Gebieten «Andil-Erhollen». Weniger artenreich ist der nordexponierte Teil des Naturschutzgebiets. Bei den dort wachsenden Waldbeständen handelt es sich um Lungenkraut-Buchenwald (9a) und verschiedene Varietäten des Zahnwurz-Buchenwaldes (12g, 12t, 12w). Deshalb wurde hier als Schutzziel «Extensive Bewirtschaftung» festgelegt zur Förderung des Altholzanteils.

2.3.2. Bedeutung und Schutzziele

Im Kanton Basel-Landschaft weist die Gemeinde Liesberg am meisten bedeutsame Naturobjekte auf. In den Biotop-Inventaren des Bundes figurieren sieben Gebiete: Fünf Trockenwiesen und -weiden sowie zwei Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung. Dazu kommen noch weitere wertvolle Objekte, wie beispielsweise das aussergewöhnlich artenreiche Felsgebiet «Löffelberg – Baanholz» sowie der markante Felsgrat des «Chestel» mit seinen südwestexponierten trockenen Fels- und Waldstandorten. Dieses regionale Biotop-Verbundsystem von Trockenstandorten im Offenland und im Wald ist einmalig in unserem Kanton. Aufgrund der naturschützerischen Bedeutung ist das Waldgebiet «Chestel» in folgenden Naturinventaren und Planungsgrundlagen aufgeführt:

- Kantonales Waldreservatskonzept von 2003;
- Kantonales Wald-Inventar von 2001;
- Ornithologisches Inventar beider Basel von 1996 (Wertgebiet W 176);
- Reptilien-Inventar beider Basel von 2000 (Objekt Nr. 36, Teilobjekt Nr. 94);
- Kantonaler Richtplan KRIP (als «Vorranggebiet Natur» ausgewiesen);
- Waldentwicklungsplan (WEP) Oberes Laufental 2010–2025 vom 20. März 2012 (als Fläche mit Vorrangfunktion Naturschutz bzw. als potenzielles Waldreservat).

Dementsprechend ergeben sich für das neue Naturschutzgebiet «Chestel» folgende Schutzziele:

- a. Erhaltung und Förderung der standortgemässen Waldgesellschaften mit ihren typischen Lebensgemeinschaften, insbesondere jene der Felsstandorte;
- b. Erhaltung und Förderung lichter Waldbestände als Lebensraum für Licht und Wärme liebende Tier- und Pflanzenarten;
- c. Erhaltung und Förderung des lichten Orchideen-Föhrenwaldes;
- d. Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz bewohnenden Arten;
- e. Erhaltung und Förderung der seltenen und der geschützten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Fels- und Trockenwiesen-Arten sowie der Reptilien;
- f. Erhaltung und Förderung der Vernetzungsfunktion des Gebiets für Reptilien.

Aus Sicht des Artenschutzes sind folgende Arten als Zielarten zu erhalten und zu fördern: Reptilien, Walliser Waldportier (*Hipparchia genava*), Graubinden-Mohrenfalter (*Erebia aethiops*) und Holz-Apfelbaum (*Malus sylvestris*) sowie die Fels- und Trockenwiesen-Arten. Im Nutz- und Schutzkonzept vom 18. August 2020 sind für die Waldbestände folgende Schutzziele festgelegt: Lichter Wald mit Mahd (Bereich des «Amslehübel»), Lichter Wald im Bereich des Felsbandes, Altholzinsel im zentralen Teil des Südhangs sowie Extensive Bewirtschaftung (mit Verlängerung der Umtriebszeit) im Nordhang.

Das Nutz- und Schutzkonzept vom 18. August 2020 für die Wald-Naturschutzgebiete Liesberg und die zugehörige Abgeltungs-Berechnung vom 26. April 2021 dienen als Grundlage für die Umsetzung der Schutzziele im Naturschutzgebiet sowie zur Weiterführung der bestehenden Biotoppflege-Vereinbarung. Diese Dokumente bilden einen integralen Bestandteil der Unterschutzstellung. Nach Ablauf von 25 Jahren sind das Nutz- und Schutzkonzept zu überprüfen und die sich daraus allenfalls ergebende finanzielle Abgeltung neu zu ermitteln.

2.3.3. Gefährdung und Schutz

Der «Chestel» scheint, abgesehen vom Klettern, wenig begangen zu sein, denn der schmale Fusspfad, welcher zum Gipfelkreuz führt, ist kaum sichtbar. Das Klettern beschränkt sich auf den westlichsten Abschnitt des Felsbandes. Im restlichen Teil ist diese Freizeitaktivität gemäss Kletterkonzept aus Naturschutzgründen untersagt (Protokoll zur Begehung vom 19. April 2016). Für den Klettersport hat das Gebiet eher lokale Bedeutung. Erste Kletterrouten wurden Ende der 1990er-Jahre eingerichtet. Gemäss Waldentwicklungsplan (WEP) ist die seltene Flora und Fauna zu schonen und die Kletteraktivitäten dürfen nicht zunehmen. Im neuen Kletterführer des Schweizer Alpenclubs (SAC) von 2020 ist der «Chestel» als Klettergebiet aufgeführt. Das Klettern ausserhalb des erlaubten Klettersektors ist untersagt. Die Begrenzung des erlaubten Sektors ist im Gelände markiert und im Geoportal des Kantons Basel-Landschaft einsehbar. Dies bedeutet jedoch nicht, dass damit Grundeigentümerschaft, Kanton oder Einwohnergemeinde haftbar gemacht werden könnten, sondern generell gilt, dass das Klettern auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko erfolgt.

Obwohl zurzeit keine bedeutenden Gefährdungsfaktoren durch die Erholungsnutzung erkennbar sind, bilden Freizeitaktivitäten grundsätzlich eine latente Gefahr für Arten und Lebensräume. Eine Zunahme des Erholungsdrucks hätte rasch eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets bzw. den Verlust seltener Arten zur Folge. Wo es die Erhaltung öffentlicher Interessen, wie der Schutz von seltenen Pflanzen und Tieren erfordert, haben Kanton und Gemeinde die Zugänglichkeit und Nutzung einzuschränken. Aus diesem Grunde werden im Naturschutzgebiet «Chestel» Veranstaltungen jeglicher Art verboten. Als Ausnahme vom Veranstaltungsverbot bleibt die Nutzung der Wege erlaubt. Zudem werden im ganzen Naturschutzgebiet das unbewilligte Entfachen von Feuer sowie das Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen untersagt. Sollten sich wider Erwarten Probleme mit Erholungsaktivitäten irgendwelcher Art im Naturschutzgebiet ergeben, sind gegebenenfalls weitere geeignete Massnahmen ins Auge zu fassen. Das Klettern bleibt in der bisherigen Art bzw. im vereinbarten Rahmen gemäss Kletterkonzept weiterhin erlaubt.

2.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

Schutz und Förderung der einheimischen Biodiversität sind in der Langfristplanung des Regierungsrates im Ziel LFP 11 «Klimawandel und natürliche Ressourcen» sowie im aktuellen Finanzplan AFP 2021–2024 aufgeführt. Die finanzielle Basis bilden die vom Landrat bewilligte Ausgabe «Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2021–2024» (Landratsbeschluss Nr. 576 vom 22. Oktober 2020) sowie die Ausgabenbewilligung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2018-584 vom 17. April 2018 «Biodiversitätsförderung und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet: Weiterführung des Programms 2018–2021 – Ausgabenbewilligung».

2.5. Rechtsgrundlagen

Gemäss Artikel 78 der Bundesverfassung ist der Natur- und Heimatschutz Aufgabe der Kantone. Auch die Verfassung vom 7. Mai 1984 des Kantons Basel-Landschaft verpflichtet Kanton und Gemeinden, den Natur- und Heimatschutz zu fördern und erhaltenswerte Landschaften und Naturdenkmäler zu schützen (Artikel 102). In Analogie zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) verpflichtet das kantonale Gesetz vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG BL) den Kanton und die Einwohnergemeinden, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt durch Sicherung und Förderung ihrer Lebensräume zu erhalten, die bedeutsamen Naturobjekte zu schützen (§§ 1 und 2) und die Kosten für deren Pflege und Unterhalt zu übernehmen (§ 27). Dabei haben Grundeigentümer oder Bewirtschafter von geschützten Naturobjekten, welche im Sinne der Schutzziele Ertragseinbussen in Kauf nehmen oder Naturschutzleistungen ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen, Anspruch auf angemessene Abgeltung (§§ 17 und 18). Für den Wald verlangt das kantonale Waldgesetz vom 11. Juni 1998 grundsätzlich, dass dieser einerseits naturnah zu bewirtschaften ist (§ 14), und andererseits, dass der Kanton besondere Waldreservate ausscheidet (§ 21). Die Basis dazu bildet das kantonale Waldreservatskonzept, das am 4. November 2003 vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft

(BUWAL, heute BAFU) als verbindliche Vollzugsgrundlage genehmigt wurde. Die spezielle Abgeltungsregelung für den Wald ist in der kantonalen Verordnung vom 16. Juni 1998 über die Vergütung von Naturschutzmassnahmen im Wald festgelegt.

§ 12 des NLG BL verpflichtet den Regierungsrat zur Aufnahme der Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft. Die formelle Unterschutzstellung von Naturobjekten ist somit ein klarer Rechtsauftrag. Ohne eine wirtschaftliche Deckung von Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen bliebe die gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume unerfüllt.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☒ Ja

☐ Nein

Die Unterschutzstellung des Gebiets «Chestel» bewirkt gemäss §§ 17, 18 und 27 NLG BL (SGS 790) einerseits einmalig anfallende Abgeltungskosten und andererseits jährlich wiederkehrende Folgekosten durch die Pflege. Die **einmaligen Abgeltungskosten** für das Waldgebiet entstehen für die Abgeltung der öffentlich-rechtlichen Beschränkung (Grundbucheintragung) sowie für die Abgeltung des Minderertrags, welcher für die neu geschützte Waldfläche über eine Periode von 25 Jahren abgegolten und nach Ablauf dieser Zeitspanne für die nächste Periode neu ermittelt wird. Die Abgeltungskosten für die Waldfläche des Naturschutzgebiets, welche gestützt auf das Schutz- und Nutzkonzept vom 18. August 2020 für die Wald-Naturschutzgebiete Liesberg in der zugehörigen Abgeltungsberechnung vom 26. April 2021 ermittelt wurden, sind nachstehend zusammengestellt. Die Grundbucheintragung für Waldareal wird mit [REDACTED] entschädigt.

Die **wiederkehrenden Folgekosten** entstehen durch den erforderlichen Aufwand für den jährlich anfallenden Unterhalt des Naturschutzgebiets. Die Aufwendungen für naturschützerische Pflegeeingriffe und Massnahmen im Wald werden je nach Dringlichkeit ausgeführt und jeweils pro Eingriff im Rahmen des Programms «Naturschutz im Wald» beglichen. Diese Kosten sind jedoch nicht neu. Aufgrund der herausragenden Bedeutung der Gemeinde Liesberg für die Biodiversität, besteht seit 2012 eine Biotoppflege-Vereinbarung zwischen Kanton und Bürgerkorporation Liesberg.

Die nachstehend aufgeführten Folgekosten ergeben sich aus dieser Leistungsvereinbarung. Sie sind allerdings je nach Art der Pflegeeingriffe pro Jahr unterschiedlich hoch.

Einmalige Abgeltungskosten

Abgeltungskosten total (einmalig)

Ausrichtung an: Grundeigentümer

Zu Lasten Ausgabenbewilligung

«Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2021–2024»

Profit-Center 2207 / Kostenart 3632 0000 / Innenauftrag 501836

Minderertragsentschädigung Wald

- Chestel:

Abgeltung Grundbucheintrag Wald

- Chestel: 1'253 Aren à CHF 3.–

Zu Lasten Ausgabenbewilligung

«Biodiversitätsförderung und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet 2018–2021»

Profit-Center 2207 / Kostenart 3632 0000 / Innenauftrag 501344

Wiederkehrende Folgekosten (Pflegekosten)

Folgekosten (Jahres-Durchschnittswert) CHF 12'200.–

Zu Lasten Ausgabenbewilligung

«Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2021–2024»

Profit-Center 2207 / Kostenart 3632 0000 / Innenauftrag 501836

- Pflegeeingriffe Waldareal CHF 12'000.–

Zu Lasten Ausgabenbewilligung

«Biodiversitätsförderung und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet 2018–2021»

Profit-Center 2207 / Kostenart 3635 0000 / Innenauftrag 501658

- Pflegeeingriffe Offenland CHF 200.–

Die Abgeltungs- und Folgekosten werden vom Bund subventioniert. Die Grundlage dazu bilden einerseits die zwischen dem Bundesamt für Umwelt und dem Kanton Basel-Landschaft abgeschlossene Programmvereinbarung 2020–2024 vom 17. Dezember 2019 betreffend die Programmziele im Bereich «Biodiversität im Wald» sowie «Natur und Landschaft». Andererseits übernimmt der Bund rund 90 % der Biodiversitätsbeiträge, welche gestützt auf die bestehenden Bewirtschaftungsvereinbarungen den Landwirten ausbezahlt werden. Die Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet gemäss Direktzahlungsverordnung ist als Bundesaufgabe nicht Bestandteil des NFA.

Die für den Kanton anfallenden Kosten werden im Rahmen der bewilligten Ausgabe «Naturschutz im Wald: Weiterführung Ausgabenbewilligung 2021–2024» (Landratsbeschluss Nr. 576 vom 22. Oktober 2020) in der Höhe von 11,01 Millionen Franken sowie «Biodiversität und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet: Weiterführung Ausgabenbewilligung 2018–2021» (Regierungsratsbeschluss Nr. 2018-584 vom 17. April 2018) in der Höhe von [REDACTED] belastet.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Nach Art. 129 Abs. 3 der Kantonsverfassung (SGS 100) sind «alle Aufgaben und Ausgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit hin zu prüfen». Die positive Wirkung des Programms «Naturschutz im Wald» auf die Biodiversität wurde im Rahmen der Wirkungskontrolle 2011–2013 belegt. Da dieses Programm bereits seit 1998 umgesetzt wird, ist es im Kanton etabliert. Es bestehen daher keine Risiken.

Die mit der Unterschutzstellung verbundenen Ausgaben im Bereich Unterhalt der Naturschutzgebiete sind in höchstem Masse nachhaltig. Da die Abteilung Natur und Landschaft des Ebenrain über keine eigene Unterhalts-Equipe verfügt, tragen sämtliche Ausgaben für den Unterhalt der Naturschutzgebiete wesentlich zur Arbeitsplatzerhaltung in unserer Region bei (Gewerbe, Forst- und Landwirtschaft) und gleichzeitig zur Erhaltung der natürlichen Ressource «Biodiversität». Ausserdem ist hervorzuheben, dass die Förderung der Waldbiodiversität dank der engen Zusammenarbeit

zwischen dem Amt für Wald beider Basel, der Abteilung Natur und Landschaft, der Grundeigentümerschaft und den Bewirtschaftern kostengünstig, effizient und wirksam geleistet wird. Damit ist auch die Wirtschaftlichkeit des Programms gegeben.

2.7. **Regulierungsfolgenabschätzung** ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Aufgrund der Vorgaben des KMU-Entlastungsgesetzes wurde das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 im Jahr 2010 der vorgeschriebenen Regulierungsfolgenabschätzung unterzogen. Diese Abschätzung fiel insgesamt positiv aus, d. h. es ergab sich kein Handlungsbedarf. Deshalb ist eine einzelobjektweise Prüfung der vorliegenden Unterschutzstellung nicht mehr erforderlich, zumal Unterschutzstellungen grundsätzlich das Einverständnis des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin voraussetzen. Von diesem Grundsatz wird nur im Einzelfall abgewichen, wenn ein Naturobjekt in seinem Bestand akut gefährdet ist, was in den vergangenen 36 Jahren lediglich zwei Mal der Fall war.

2.8. **Weitere Auswirkungen**

Keine Bemerkungen.

2.9. **Ergebnis des allfälligen Mitberichtsverfahrens der Direktionen / der Anhörung der Gemeinden und / oder Dritter**

Die Unterschutzstellung des Gebiets «Chestel» erfolgt auf Antrag der kantonalen Naturschutzfachstelle. Die Burgerkorporation Liesberg als Grundeigentümerin sowie die Einwohnergemeinde Liesberg sind mit der Aufnahme des Gebiets in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft einverstanden. Auch seitens der Direktionen und Verbände gibt es keine Einwände. Die Vorschläge der IG-Klettern Basler Jura zur einheitlichen Formulierung für Klettersektoren wurde übernommen.

3. **Kommunikation und Bulletintext**

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

42 /VGD

Sechs Gebiete in Liesberg neu im Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft

Wird mit Bulletintext vom RRB «IGNO Aufnahme Gebiet Albachhollen» zusammen kommuniziert.

4. **Beschluss**

- ://:
1. Gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz wird das Gebiet «Chestel», bestehend aus einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1895 des Grundbuchs Liesberg, als Objekt von nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.

2. Der Schutzgebiets-Perimeter ist im zur Verordnung gehörenden Plan verbindlich festgelegt. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets beträgt 12,58 ha, davon sind 12,53 ha Waldareal.
3. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, gestützt auf §§ 17, 18 und 27 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz, die in Kapitel 2.6 ausgewiesenen Abgeltungskosten zulasten der bewilligten Ausgabe 2021 (Kostenart 3632 0000 Innenauftrag 501344 / Innenauftrag 501836 und Kostenart 3635 0000 Innenauftrag 501658) zu verbuchen und die Folgekosten jeweils den entsprechenden Kostenarten im Rahmen der bewilligten Ausgabe zu belasten.
4. Die Einwohnergemeinde Liesberg wird angewiesen, das in diesem Verfahren festgelegte Naturschutzgebiet in den entsprechenden Nutzungsplan als orientierenden Inhalt zu übertragen.
5. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet «Chestel», Liesberg, wird gemäss Beilage beschlossen.
6. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet «Chestel», Liesberg tritt nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses betreffend Unterschutzstellung in Kraft.
7. Nach Ablauf der Beschwerdefrist ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.
8. Die Ziffern 1–4 des Beschlusses sind mit Rechtsmittelbelehrung im Amtsblatt zu publizieren. Der Schutzgebietsperimeter wird im Geoportal nach Rechtskraft des Beschlusses publiziert.

Gegen die Ziffern 1–4 dieses Beschlusses kann innert 10 Tagen, seit Eröffnung des Beschlusses an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verfahren ist **kostenpflichtig**.

Beilage:

- Verordnung über das Naturschutzgebiet «Chestel», Liesberg

Verteiler mit Beilage durch Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung:

- IG Klettern Basler Jura, Präsident Patrik Müller
- Zivilrechtsverwaltung, Grundbuchamt, 4144 Arlesheim (grundbuchamt@bl.ch); nach Rechtskraft

Verteiler mit Beilage:

- Landeskanzlei (Gesetzessammlung, Amtsblatt)
- Einwohnergemeinde Liesberg (info@liesberg.ch)
- Burgerkorporation Liesberg, H. Steiner, (hampe.steiner@bluewin.ch)
- Forstrevier Thierstein West / Laufental, Gerhard Walser, (revierforst.liesberg@bluewin.ch)
- Pro Natura Baselland (pronatura-bl@pronatura.ch)
- Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband BNV (bnv@bnv.ch)
- WWF Region Basel (info@wwf-bl.ch)
- Interessengemeinschaft IG Baselbieter Sportverbände (info@ig-sport-bl.ch)
- Swiss Cycling beider Basel (cyclingbasel@hotmail.com)
- Regionaler OL-Verband ROLV (otti.bisang@rolv-nws.ch)
- Finanz- und Kirchendirektion
- Bau- und Umweltschuttdirektion
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung (raumplanung@bl.ch)
- Sicherheitsdirektion

- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
- Sportamt (sportamt@bl.ch)
- Amt für Kultur, Abt. Kantonsarchäologie (archaeologie@bl.ch)
- Amt für Wald beider Basel (afw@bl.ch)
- Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (ebenrain@bl.ch)
- Ebenrain, Abteilung Natur und Landschaft (naturundlandschaft@bl.ch)
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich